

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391 - 41 11
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER TU 3 (2FACH)

A U S H A N G

NR. 40

12. MÄRZ 1990

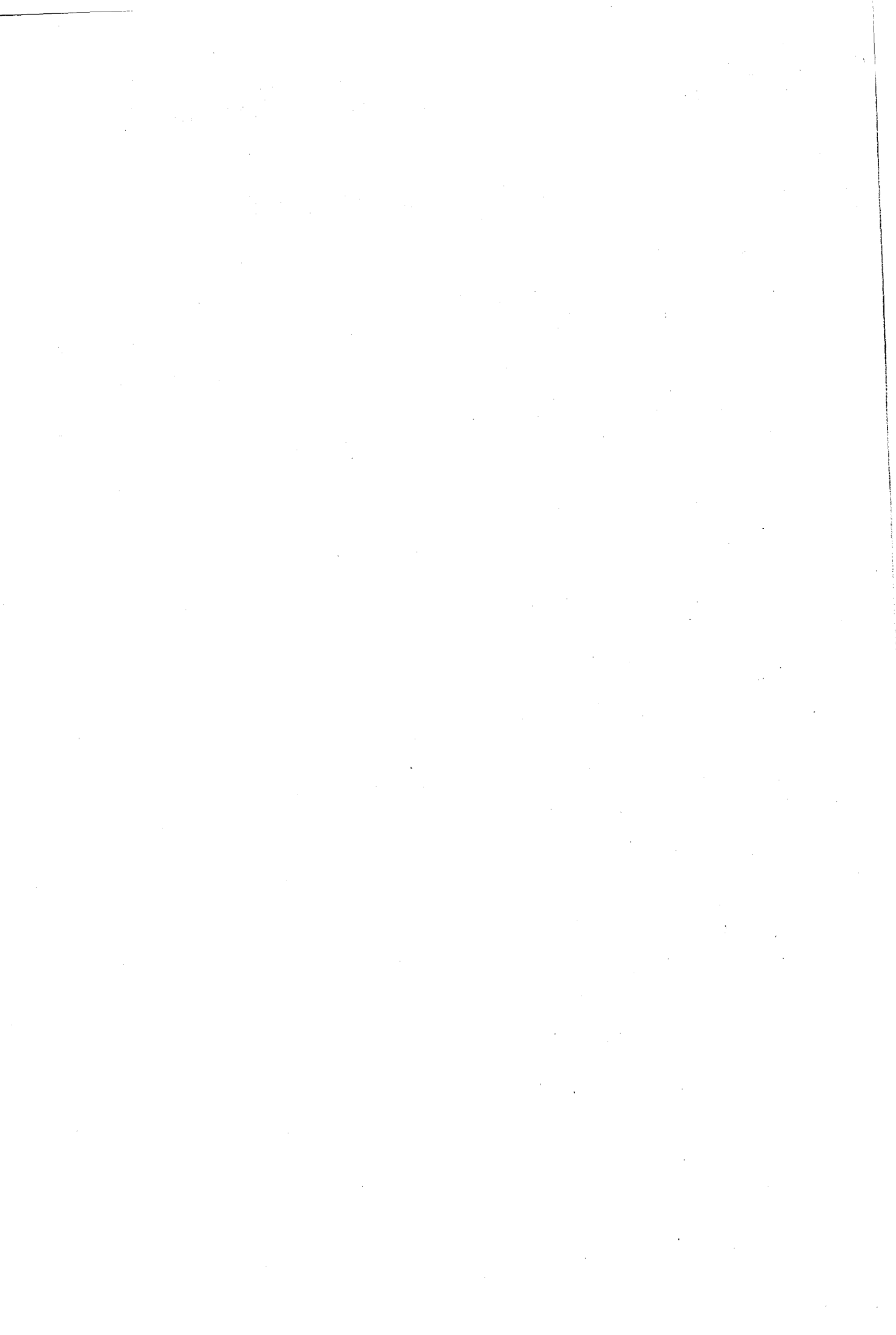
ORDNUNG
DES
MECHANIKZENTRUMS (MZ)
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1990 die Ordnung des Mechanikzentrums (MZ) der Technischen Universität beschlossen. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 6 am 13. März 1990 in Kraft.

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

AH/2 300

1100



Ordnung des Mechanikzentrums (MZ)
der Technischen Universität Braunschweig
Carolo Wilhelmina

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das MZ ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Wissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Mechanik in Forschung und Lehre zusammenarbeiten.
- (2) Das MZ dient in institutionalisierter Form der in § 32 NHG vorgesehenen Koordination der Forschung.
Es hat insbesondere die Aufgaben
 - gemeinsame interdisziplinäre Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Mechanik anzuregen und zu koordinieren,
 - als federführende Stelle für die Planung und Bearbeitung interdisziplinärer Forschungsvorhaben zur Verfügung zu stehen,
 - die dem MZ für einschlägige Zwecke zugewiesenen Mittel zu verwalten,
 - für die Veröffentlichung und Darstellung der durchgeführten Arbeiten zu sorgen.

Das Recht zur selbständigen Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln durch einzelne Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

- (3) Das MZ trägt die Lehre für die Fachrichtung Mechanik.
Es hat insbesondere die Aufgaben,
 - die Koordination der Lehrveranstaltungen nach dem Rahmen der Studienordnungen der beteiligten Fachbereiche vorzubereiten.
 - die notwendigen Lehrveranstaltungen bereitzustellen.

Die Zuständigkeit der Fachbereichsräte und Studienkommissionen bleibt dabei unberührt.

Weitere Aufgaben können dem MZ durch Beschluß der ihm angehörenden Mitglieder übertragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des MZ kann jeder an der TU Braunschweig beamtete Professor aus den Instituten werden, die sich mit der Mechanik oder ihrer Anwendung beschäftigen, sowie jedes weitere Mitglied bzw. jeder Angehörige der Universität, soweit sie selbständig in Lehre und/oder Forschung auf dem Gebiet der Mechanik arbeiten.

- (2) Über den Beginn und das Ende einer Mitgliedschaft beschließen die Mitglieder nach Anhörung des Fachbereichs, dem der Betroffene angehört.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des MZ zu fördern und zu unterstützen, die im Rahmen des MZ übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die anderen Mitglieder fachlich zu beraten und zu unterstützen.

§ 3 Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des MZ.

Sie besteht aus den Mitgliedern nach § 2 (1) und aus zwei von der Mitarbeiterversammlung gewählten stimmberechtigten Mitarbeitern.

Die Versammlung der Mitglieder wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen und findet mindestens einmal in jedem Semester statt.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muß der Geschäftsführende Direktor eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung des MZ. Die Zuständigkeit des Senats bleibt dabei unberührt.

Mit der Mehrheit aller Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft und wählt

- die drei stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- sowie
- aus deren Mitte den Geschäftsführenden Direktor.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere über

- die Antragstellung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben,
- die Unterstützung von Forschungsvorhaben der Mitglieder,
- Vorschläge zum Studienplan für die Fachrichtung Mechanik.

Stellt der Geschäftsführende Direktor die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine

zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In Einzelfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden. Dafür ist dann eine Mindestumlaufzeit von vier Wochen erforderlich.

- (2) Der Vorstand besteht aus den drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem von der Mitarbeiterversammlung nach § 4 bestimmten Vertreter mit beratender Stimme.

Die Amtszeit des MZ-Vorstandes beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils zu Anfang des Wintersemesters. Die Wahl des Vorstandes soll im vorausgehenden Sommersemester stattfinden.

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der Mitglieder des MZ über Maßnahmen zur Förderung der Ziele des MZ und über die Verwendung der dem MZ zugewiesenen Mittel.

Der Vorstand kann zur Abwicklung wichtiger Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben vom Vorstand definierte Aufgaben und erarbeiten Empfehlungen.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er vertritt das MZ. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, erledigt die laufenden Arbeiten in eigener Zuständigkeit und legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab. Die Vertretung des Geschäftsführenden Direktors obliegt den Angehörigen des Vorstandes in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit im Vorstand, falls dieses gleich ist, in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils zu Anfang des Wintersemesters. Die Wahl soll im vorausgehenden Sommersemester stattfinden.
- (4) Den Erfordernissen entsprechend soll eine vom Zentrum getragene Geschäftsstelle eingerichtet werden. Andernfalls nimmt das Institutssekretariat des Geschäftsführenden Direktors deren Funktion wahr.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

Alle Mitarbeiter im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst der Mitglieder, soweit sie im Rahmen des MZ bzw. von MZ-Vorhaben tätig sind, bilden die Mitarbeiterversammlung. Der Geschäftsführende Direktor beruft mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen mindestens einmal im Semester eine Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie.

Die Mitarbeiterversammlung dient dazu:

- zwei stimmberechtigte Vertreter für die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu wäh-

len. Dabei soll in der Regel ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Vertreter aus der Gruppe des technischen und Verwaltungsdienstes kommen;

- das beratende Mitglied des Vorstandes nach § 3 (2) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu wählen;
- die Mitarbeiter über die Gesamtsituation des MZ sowohl hinsichtlich seiner Zielsetzung als auch über den derzeitigen Stand der Arbeiten zu unterrichten;
- Anregungen aus dem Kreis der Mitarbeiter entgegen zu nehmen, zu diskutieren und gegebenenfalls an die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand zur Entscheidung weiterzugeben.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Mitarbeiter muß die Versammlung der Mitarbeiter vom Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

Der Geschäftsführende Direktor führt eine Liste aller Mitarbeiter im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, die im Rahmen des MZ bzw. von MZ-Vorhaben tätig sind. Die Angaben hierzu erhält er von den Mitgliedern des MZ.

§ 5 Mitarbeit außeruniversitärer Forschungseinrichtungen

An der Arbeit des MZ können sich Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen beteiligen.

Die näheren Einzelheiten sind in entsprechenden Kooperationsvereinbarungen festzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat diese Ordnung am 7. 2.1990 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Änderung

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung kann jedes Mitglied des MZ nach § 2 und jeder Mitarbeiter gemäß § 4 stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Direktor zu richten.

Die Beschlußfassung über diese Anträge ist nach § 3 (1) geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen treten nach Beschluß durch den Senat der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.